

# Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

## C8 Fahrhabe Tierunfallversicherung

### Inhaltsverzeichnis

#### Gegenstand der Versicherung

- C8.1 Versicherte Sachen und Kosten  
C8.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

#### Versicherungsumfang

- C8.3 Versicherte Gefahren und Schäden  
C8.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
C8.5 Versicherungsort

#### Versicherungsfall

- C8.6 Berechnung der Entschädigung  
C8.7 Obliegenheiten im Schadenfall

#### Allgemeine Bestimmungen

- C8.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen  
C8.9 Begriffserklärungen

### Gegenstand der Versicherung

- C8.1 Versicherte Sachen und Kosten  
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt, dem Versicherungsnehmer gehörende Tiere ab 61. Alterstag:
- C8.1.1 Tiere der Rindergattung;
- C8.1.2 Ziegen, Schafe;
- C8.1.3 Tiere der Pferdegattung;
- C8.1.4 Bisons, Dam- und Rothirsche, Kamele (inkl. Lamas, Alpakas);  
Als Folge eines versicherten Ereignisses
- C8.1.5 Bergungs-, Räumungs- und Entsorgungskosten, sowie Tierarztkosten für den Schadennachweis.
- C8.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten  
Nicht versichert sind:
- C8.2.1 Fremde Tiere;
- C8.2.2 Tiere als Handelswaren.

### Versicherungsumfang

- C8.3 Versicherte Gefahren und Schäden  
Versichert sind infolge eines Unfalles:
- C8.3.1 Der Tod eines versicherten Tieres;
- C8.3.2 Die medizinisch notwendige oder die behördlich verfügte Tötung eines versicherten Tieres;  
Für Tiere der Rindergattung, Ziegen und Schafe zusätzlich:
- C8.3.3 Die Verletzung eines versicherten Tieres infolge eines Unfalles.
- C8.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Nicht versichert sind:
- C8.4.1 Krankheiten (einschliesslich Blähungen) und deren Folgen;
- C8.4.2 Unfälle an mehrtägigen Ausstellungen;
- C8.4.3 Unfälle anlässlich Transporten inklusive Auf- und Ablad;
- C8.4.4 Unfälle bei Dressur-, Spring- und Militarywettkämpfen und Rennen (Klub- oder reitanstaltinterne Concours sowie Jagden sind hingegen in der Grunddeckung inbegriffen), sowie Unfälle beim Kampfsport;
- C8.4.5 Feuer-/Elementar-/Diebstahl- und Wasserschäden.

### C8.5 Versicherungsort

In Änderung von Art. C0.2 gilt:

- C8.5.1 Volle Deckung wird gewährt an dem in der Tierunfallversicherung aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt aufhalten. Die Haftung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, sowie im angrenzenden Gebiet des benachbarten Auslandes;
- C8.5.2 Bei Schadenereignissen, die nicht mit einer betrieblichen Tätigkeit zusammenhängen oder ausserhalb des obenerwähnten Geltungsbereiches eintreten, ist die Haftung auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Diese Deckung ist beschränkt auf die EU- und EFTA-Staaten.
- C8.6 Berechnung der Entschädigung  
In Änderung von Art. C0.13 gilt:
- C8.6.1 Beim Tod wird die Entschädigung versicherter Tiere aufgrund des gültigen Marktpreises unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses berechnet. Bei medizinisch notwendiger oder behördlich verfügbarer Tötung eines versicherten Tieres werden auch die entsprechenden Tötungskosten entschädigt. Ein Schlachterlös wird verrechnet;
- C8.6.2 Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die ärztliche Berichterstattung, inklusive Bergung und Transport bezahlt, im Maximum der Marktpreis;
- C8.6.3 Allfällige Minderwerte werden nicht vergütet.
- C8.7 Obliegenheiten im Schadenfall

Verunfallt ein versichertes Tier, ist dieses sofort durch einen Tierarzt behandeln zu lassen und es sind alle notwendigen Heilungsmassnahmen zu ergreifen. Die Gesellschaft ist sofort zu benachrichtigen. Bei Tod oder medizinisch notwendiger Tötung ist das tierärztliche Zeugnis, der Abschlichtungsbeleg sowie der Abstammungsschein, sofort einzusenden.

### Allgemeine Bestimmungen

- C8.8 Ergänzende vertragliche Grundlagen  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden
- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB), CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Fahrhabeversicherung.
- C8.9 Begriffserklärungen
- C8.9.1 Unfall  
Als Unfall von Tieren gilt jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche, äussere Einwirkung, deren Ursache zufällig oder unfreiwillig ist;
- C8.9.2 Tiere der Rindergattung  
Kühe, Stiere, Ochsen, Jungvieh, alternative Rinderrassen (Hochlandrinder, Yaks, Hinterwälder etc.) und Büffel;
- C8.9.3 Tiere der Pferdegattung  
Pferde, Maultiere und Maulesel, Ponys, Kleinpferde, Esel;
- C8.9.4 Fremde Tiere  
Tiere, welche nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind.